



Datenschutzverordnung im Rahmen einer Vereinsatzung: "§ 23 Datenschutz"

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Bankverbindung
- E-Mail
- Telefonnummer

Diese Informationen werden in

- dem vereinseigenen EDV-System
oder
- in den EDV-Systemen des zweiten Vorsitzenden, des Kassenswarts ...
gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich

intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Als mittelbarer/unmittelbares Mitglied des ...

- Ammerländer Schützenbund
- Kreisschützenverband Schützenkreis Westerstede/Apen
- Bezirksschützenverband: Oldenburger Schützenbund Edewechter Landstr.52a, 26131 Oldenburg
- Landesverband: NWDSB, Lange Straße 68-70, 27211 Bassum
- Deutscher Schützenbund: Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden

ist der Verein verpflichtet, online seine Mitglieder an den Verband zu melden.

Übermittelt werden dabei zum sportlichen Zweck:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Vereinszugehörigkeit (Vereinsnummer)



Halsbeker Schützenverein e.V.

gegründet 1952

- Wettkampfpasnummer (soweit vorhanden)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder)

- die vollständige Adresse
- Telefonnummer,
- Email-Adresse sowie
- der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen von Wettkampfergebnissen (Vereinsmeisterschaft, Königsschießen usw.) meldet der Verein

- Ergebnisse (z.B. Vereinsmeisterschaften) und
- besondere Ereignisse (z.B. Königsschießen usw.)

an den Verband.

4. Pressearbeit

Der Verein informiert

- die Tagespresse sowie
- Internetseiten des Kreis-, Bezirks-, Landesverband

über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung folgender Daten:

- Vorname und Name
- Geschlecht
- Geburtsjahr
- Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (Rangliste)
- Verein
- Mannschaft.

Diese Informationen werden über dies aktuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Kreis-, Bezirks-, Landesmeisterschaften und Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.



Halsbeker Schützenverein e.V.

gegründet 1952

6. Datenübermittlung an übergeordnete Verbände

Als mittelbares/unmittelbares Mitglied des

• Kreisschützenverband, Bezirksschützenverband, Landesverband und DSB
ist der Verein verpflichtet, folgende personenbezogene Daten an diesen zu übermitteln:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Vereinszugehörigkeit (Vereinsnummer)
- Wettkampfpasnummer (soweit vorhanden)

7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Regelungen, die dieser Beitragsordnung entgegenstehen treten mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung außer Kraft.

Halsbek, den